

Merkblatt

zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	
tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	
tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	
tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	
tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)
f) Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	
tagsüber	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 14 der Bayerischen Bauordnung).

Seit 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) in Kraft. Seither dürfen Geräte und Maschinen, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind (in der Regel alle lärmzeugenden Baumaschinen und -geräte), insbesondere in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden. An Werktagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr ist unabhängig von Ausnahmeregelungen der 32. BImSchV dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Richtwerte nachts nicht überschritten werden. Weil gerade in den Gebieten nach d) – f) hohe Schutzbedürftigkeit besteht, ist zumeist eine schalltechnische Beurteilung auch anhand eines Gutachtens vor Beginn der nächtlichen Bauarbeiten anzuraten.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind sonst geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig.

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Bei Fragen zum Gebietscharakter setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Hinweis für den Bauherrn:

Bringen Sie dieses Merkblatt bitte dem Bauunternehmer und einem etwa beauftragten verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis. Denken Sie daran, dass Sie es sind, die mit dem vom Baulärm unmittelbar betroffenen Nachbarn nebeneinander leben müssen!